

Förderverein für die Grundschule Moritzberg e.V.

Bennostr. 2, 31139 Hildesheim

Email: foerderverein-gelbe-schule@gmx.de



Satzung

§ 1 Name des Vereins

Der Verein heißt „Förderverein für die Grundschule Moritzberg e.V.“. Er ist beim Amtsgericht Hildesheim unter der Nummer VR 1863 in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Sitz des Vereins

Der Verein hat seinen Sitz in Hildesheim.

§ 3 Vereinszweck

(1) Zweck des Vereins, der ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke verfolgt, ist die Förderung der Erziehung und Bildung an der Grundschule Moritzberg in Hildesheim.

(2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung des Unterrichts und anderer Veranstaltungen der Grundschule Moritzberg, die Beschaffung oder Bezuschussung besonderer Lehrmittel und Einrichtungen, die außerhalb des Beschaffungsprogramms des Schulträgers liegen, und die nichtfinanzielle Koordination von Elternaktivität, Förderung von Gemeinschaftsveranstaltungen von Eltern und Kindern sowie Unterstützung der Schulleitung.

§ 4 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 Mitgliedschaft

(1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.

(2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

(3) Die Mitgliedschaft kann durch das Mitglied jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres gekündigt werden. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen. Mitgliedsbeiträge werden nicht erstattet.

(4) Ist ein Mitglied mit 1 Jahresbeitrag im Rückstand, erlischt die Mitgliedschaft mit sofortiger Wirkung.

(5) Die Mitgliedschaft einer natürlichen Person endet spätestens durch deren Tod, einer juristischen Person bei deren Auflösung.

§ 6 Beiträge

(1) Jedes Mitglied ist zur Zahlung des Jahresbeitrags verpflichtet. Bei unterjährigem Eintritt ist der volle Jahresbeitrag zu entrichten.

(2) Der Beitrag ist einmal jährlich und zwar am 1. Februar eines jeden Jahres fällig. Er ist unbar auf das Konto des Vereins einzuzahlen.

(3) Neben den Beiträgen können Spenden gegeben werden.

(4) Beiträge und darüber hinausgehende finanzielle Zuwendungen zur Sicherstellung der erforderlichen Mittel sind Spenden nach § 51 ff. der Abgabenordnung.

§ 7 Verwendung der Mittel

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (2) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen außerhalb des Vereinszweckes aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 8 Vergabe der Mittel

- (1) Die Vergabe der Mittel erfolgt bis zu einem Betrag von 500,00 Euro durch den Vorstand.
- (2) Die Vergabe der Mittel kann in unbegrenzter Höhe durch den Vorstand erfolgen, wenn es sich um Ausgaben aufgrund zweckgebundener Spenden handelt, die nur für ein bestimmtes Projekt verwendet werden dürfen.
- (3) Die Vergabe der Mittel ist antragsgebunden. Der Antrag ist vorab schriftlich durch die Klassenleitung oder die Schulleitung zu stellen.

§ 9 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- (a) der Vorstand,
- (b) die Mitgliederversammlung.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand ist zuständig für alle Angelegenheiten des Vereins, die nicht der Mitgliederversammlung übertragen sind.
- (2) Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden und dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister/der Schatzmeisterin und dem Schriftführer/der Schriftführerin.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung (§ 11) für die Dauer von einem Jahr gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Wahl erfolgt offen, wenn kein Mitglied Widerspruch erhebt. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, eine Ersatzperson aus dem Kreise der Mitglieder bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.
- (4) Der Verein wird vertreten durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden/die stellvertretende Vorsitzende (§ 26 BGB). Für Einzelfälle oder sachlich zusammengehörende Fälle kann die Entscheidungsbefugnis durch den Vorstand auf ein einzelnes Vorstandsmitglied übertragen werden.
- (5) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.
- (6) Der Vorstand wird durch den/die Vorsitzenden/Vorsitzende, im Falle seiner/ihrer Verhinderung durch seinen/ihren Stellvertreter/in einberufen. Die Einberufung erfolgt mit einer Frist von mindestens 7 Werktagen. Bei besonderer Eilbedürftigkeit kann auf die Einhaltung der Frist verzichtet werden.
- (7) Über die Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Sie wird vom Vorstand einberufen und dem/der Vorsitzenden, im Falle seiner/ihrer Verhinderung vom stellvertretenden/von der stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.
- (2) Der Vorstand kann weitere Mitgliederversammlungen einberufen.
- (3) Der Vorstand hat eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn 1/10 der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe verlangt.

(4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich an die letzte bekannte Adresse unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen. Die Einladung muss eine Tagesordnung enthalten.

(5) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für folgende Angelegenheiten:

- (a) Beratung und Beschluss über die Satzung und deren Änderung,
- (b) Wahl des Vorstandes und des/der Rechnungsprüfers/Rechnungsprüferin,
- (c) Entgegennahme des Geschäftsberichts des Vorstandes,
- (d) Entgegennahme des Berichts des/der Rechnungsprüfers/Rechnungsprüferin,
- (e) Beratung und Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes,
- (f) Festsetzung der Höhe der Beiträge,
- (g) Auflösung des Vereins, Bestellung der Liquidatoren und Verwendung des Vermögens,
- (h) Beratung und Beschlussfassung über geplante Ausgaben, die den Betrag von 500,00 Euro übersteigen. Ausgenommen sind Ausgaben aufgrund zweckgebundener Spenden, die nur für ein bestimmtes Projekt verwendet werden dürfen.

(6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie beschließt mit einer einfachen Mehrheit der Stimmen der erschienenen Mitglieder. Bei Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen der erschienenen Mitglieder erforderlich. Das Stimmrecht minderjähriger Mitglieder wird durch den gesetzlichen Vertreter ausgeübt.

(7) Der Verein kann aufgelöst werden, wenn ein Drittel der Mitglieder den Antrag stellt und drei Viertel der erschienenen Mitglieder einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung die Auflösung beschließt.

(8) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses in einer Niederschrift festzuhalten; die Niederschrift ist vom Schriftführer zu unterschreiben.

§ 12 Berater des Vorstandes

Beratende Funktion für den Vorstand haben:

- (a) die Schulleiterin/der Schulleiter,
- (b) der/die Vorsitzende des Schulelternrates

§ 13 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 14 Auflösung, Beendigung des Vereins (Vermögensverwertung)

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins, sofern es nicht im Sinne des § 3 verwendet werden kann, an die Stadt Hildesheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, vorzugsweise für die Grundschule Moritzberg, zu verwenden hat.

Hildesheim, 09. Januar 2018

gez. Thomas Pfahlert, Martin Triller, Claudia Pilch, Stefan Höweling

Schlussbemerkungen

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 23. Januar 1996 beschlossen. Sie ist geändert worden von der Mitgliederversammlung am 5. März 1996, 30. September 2002 und 09. Januar 2018.

Der Mitgliedsbeitrag wurde gemäß § 11 Abs. 5 lit. f dieser Satzung mit Beschluss der Mitgliederversammlung am 20. Mai 2015 festgesetzt auf jährlich 15,00 Euro.